



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**70. Jahrgang**

**Ansbach, 15. Dezember 2025**

**Nr. 12**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Schornsteinfegerrecht; Bestellung einer Vertretung für die Feuerstättenschau und die dabei anfallenden Tätigkeiten ...	203
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk	
- Erlangen-Stadt 1 .....	203
- Nürnberg-Stadt 19 .....	203
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken – ZV IT Franken; Elfe Änderungssatzung; Beitritt der Stadt Coburg, der Stadt Memmingen und Austritt der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld .....	204
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) .....	205
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2026 ...	206
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2026.....	207
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken für das Haushaltsjahr 2026.....	208
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen.....	210



**Regierung von Mittelfranken**

Wir trauern um unseren am 8. November 2025 im Alter von 76 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

**Herrn Dr. Ludwig Fugmann**

Ltd. Regierungsdirektor a. D.

Herr Dr. Fugmann war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 35 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Ansbach, 12. November 2025

Riesner

Regierungsvizepräsidentin

Pollack

Personalratsvorsitzende

**Regierung von Mittelfranken**

Wir trauern um unsere am 16. November 2025 im Alter von 89 Jahren verstorbene ehemalige Kollegin

**Frau Gerlinde Hautum**

Frau Hautum war bis zu ihrem Renteneintritt mehr als 41 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihr verlieren wir eine engagierte und geschätzte ehemalige Kollegin.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Ansbach, 24. November 2025

Riesner

Regierungsvizepräsidentin

Pollack

Personalratsvorsitzende

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

### Schornsteinfegerrecht:

**Bestellung einer Vertretung für die Feuerstättenschau und die dabei anfallenden Tätigkeiten**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. November 2025 Gz. RMF-SG21-2206-2**

Folgende Personen wurden als Vertretung für die Ausführung der Feuerstättenschau und die dabei anfallenden Tätigkeiten bestellt:

Für den Kehrbezirk	Name, Vorname	Anschrift	Befristet bis längstens
Nürnberg-Stadt 20	Klein Dennis	Georg-Ledebour-Straße 20, 90425 Nürnberg	31.12.2028
Ansbach-Stadt 3	Haslauer Michael	Am Greuth 24, 91595 Burgoberbach	31.12.2028
Neustadt-Bad Windsheim 10	Lederer Florian	Im Priel 7, 91604 Flachslanden	31.12.2028
Fürth-Stadt 10	Weinberger Fabian	Ziegeleistraße 19, 91301 Forchheim	31.12.2028
Nürnberg-Stadt 23	Holzmeier Thomas	Frankenstraße 34, 91572 Bechhofen	31.12.2028
Nürnberg-Stadt 42	Schmidt Markus	Dahlienstraße 4, 90556 Seukendorf	30.04.2027
Nürnberger Land 21	Hiller Alexander	Felsenweg 4a, 90610 Winkelhaid	31.01.2031
Nürnberger Land 5	Dorn Tobias	Blütenstraße 3, 91227 Leinburg	31.12.2030
Ansbach-Land 5	Eisenbeiß Tizian	Windmühlberg 4, 91522 Ansbach	30.11.2027
Schwabach-Stadt 1	Höchstädtter Jens	Markgrafenstraße 18, 91126 Schwabach	31.12.2028

Dr. Leuzinger  
Ltd. Regierungsdirektorin

### Schornsteinfegerrecht:

**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Dezember 2025 Gz. RMF-SG 21-2206-2-49**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Erlangen-Stadt 1 wurde mit Wirkung vom 01.12.2025 Herr Patrick Lang, Anna-Maria-Weg 29, 91161 Hilpoltstein, bestellt.

Dr. Leuzinger  
Ltd. Regierungsdirektorin

### Schornsteinfegerrecht:

**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Dezember 2025 Gz. RMF-SG 21-2206-2-147**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 19 wurde mit Wirkung vom 01.10.2025 Herr Boris Zimmermann, Kirchstraße 66, 91443 Scheinfeld, bestellt.

Dr. Leuzinger  
Ltd. Regierungsdirektorin

**Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken – ZV IT Franken;  
Elfte Änderungssatzung; Beitritt der Stadt Coburg, der Stadt Memmingen und Austritt der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Dezember 2025 RMF-SG12-1444-2-149**

Der Zweckverband Informationstechnik Franken hat in seiner Verbandsversammlung am 09.10.2025 den Beitritt der Stadt Coburg, der Stadt Memmingen und den Austritt der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 20.11.2025 wurde die Änderung der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung zur Änderung der Satzung  
des Zweckverbandes Informationstechnik Franken vom 06.12.2016 (MFrAbI S.168),  
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.10.2024 (MFrAbI S.177)**

**Vom 9. Oktober 2025**

Der Zweckverband Informationstechnik Franken erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI Seite 555, ber. 1995, Seite 98), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

Art. 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2 (1)  
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Zweckverband Abfallwirtschaft Stadt Erlangen Landkreis Erlangen-Höchstadt (ZVA ER-ERH), der Markt Igensdorf, der Schulverband Igensdorf (Grundschule), die Stadt Altdorf, der Markt Weisendorf, der Markt Neunkirchen am Brand, die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal, der Markt Pretzfeld, die Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf, der Markt Egloffstein, die Stadt Vohburg, der Schulverband Mittelschule Altdorf, die Verwaltungsgemeinschaft Pförring, die Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg, die Gemeinde Heroldsbach, die Stadt Höchstadt an der Aisch, der Markt Gößweinstein, die Gemeinde Rohrbach, der Markt Altmannstein, der Markt Wolnzach, die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, die Verwaltungsgemeinschaft Gosberg, die Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt, der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum, die Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim, die Gemeinde Hallerndorf, die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg, der Markt Lichtenau, die Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich, der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe, die Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld, der Schulverband Mittelschule Neunkirchen am Brand, der Markt Cadolzburg, die Stadt Ingolstadt, die Stadt Schweinfurt, der Schulzweckverband Cadolzburg, die Stadt Bayreuth, die Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, die Gemeinde Schwarzenbruck, der Landkreis Nürnberger Land, die Gemeinde Petershausen, die Stadt Coburg und die Stadt Memmingen.“

Art. 2

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fürth, 24. November 2025

Zweckverband Informationstechnik Franken  
gez.  
Martin Walz  
Zweckverbandsvorsitzender

Dr. Engelhardt-Blum  
Regierungspräsidentin

**Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. November 2025 Gz. 55.1.11-4518-3-38-18**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum hat in ihrer Sitzung am 11.11.2025 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen. Die Änderung der Verbandssatzung ist nicht genehmigungspflichtig (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 KommZG).

Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung  
vom 11. November 2025  
zur Änderung der Verbandssatzung vom 05.03.1997 (MFrABI Nr. 6/1997)  
i. d. F. der Berichtigung vom 07.04.2003 (MFrABI Nr. 8/2003)  
und zuletzt geändert am 07.04.2022 (MFrABI Nr. 6/2022)**

Der „Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum“ (WFW) erlässt gemäß Art 18 i. V. m. Art. 44 und 48 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

**Art. 1**

1. In § 13 Abs. 1 werden die Ziffer 16 und 17 wie folgt geändert:

16) die Bewilligung von Ausgaben, die im Vermögensplan nicht vorgesehen sind, soweit sie für das Einzelvorraben den Betrag von 500.000 € überschreiten;

17) die Aufnahme von Krediten von mehr als 1.000.000 €, ausgenommen Kredite der öffentlichen Hand;

2. In § 20 Abs. 4 wird ein Satz 3 ergänzt, so dass der gesamte Absatz wie folgt lautet:

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Nürnberg, 11. November 2025

Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum  
Gerald Raschke  
Zweckverbandsvorsitzender

Dr. Engelhardt-Blum  
Regierungspräsidentin

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### **H a u s h a l t s s a t z u n g des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2026**

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung und des Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan für 2026 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	3.180.361 EUR
in den Aufwendungen auf	3.155.623 EUR
 Jahresgewinn	 24.738 EUR
 und im Vermögensplan	 
in den Einnahmen auf	1.359.180 EUR
in den Ausgaben auf	1.359.180 EUR

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben werden in Höhe von 500.000 € über langfristige Darlehen aufgenommen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird auf 350.000 € festgesetzt.

#### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Wendelstein, 3. Dezember 2025

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Schwarzachgruppe  
Robert Pfann  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 500.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit Regierungsschreiben vom 02.12.2025 Gz. RMF-SG12-1512-14-363-3, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schafnacher Weg 7a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aus.

Wendelstein, 3. Dezember 2025

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Schwarzachgruppe  
gez.  
Robert Pfann  
Verbandsvorsitzender

**H a u s h a l t s s a t z u n g**  
**des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg**  
**für das Haushaltsjahr 2026**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt aufgrund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

**H a u s h a l t s s a t z u n g :**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 94.654.340 Euro

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 4.356.052 Euro.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Das Umlagesoll (nach Anlagen 1a, 1c und 2 der Haushaltssatzung) wird festgesetzt

- |  |  |                     |
|--|--|---------------------|
| 1. nach § 14 Abs. 2 Satz 1                             |  |                     |
| 2. Alternative der Verbandssatzung (Umlage 1) auf      |  | 145.000,00 Euro;    |
| 2. nach § 14 Abs. 2 Satz 1                             |  |                     |
| 1. Alternative der Verbandssatzung (Umlage 2) auf      |  | 3.411.000,00 Euro;  |
| 3. nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung (Umlage 5) auf |  | 2.236.393,00 Euro;  |
| 4. nach § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung (Umlage 6) auf |  | 2.480.000,00 Euro;  |
| 5. nach § 14 Abs. 5 der Verbandssatzung (Umlage 7) auf |  | 27.498.838,00 Euro. |

(2) Die Abrechnung mit Nachweis der Zuschusszahlungen 2024 des ZVGN durch die VGN GmbH in Höhe des Gesamterstattungsbetrages von (gerundet) **3.658.041,00 Euro** wird nach Anlagen 1b, 1d und 1e zur Haushaltssatzung in Anrechnung gebracht und dabei wie folgt aufgeteilt:

- |                              |                      |                   |
|------------------------------|----------------------|-------------------|
| - zu Abs. 1 Nr. 2 (Umlage 2) | abzüglich (gerundet) | 240.216,00 Euro   |
| - zu Abs. 1 Nr. 3 (Umlage 5) | zuzüglich (gerundet) | 234.555,00 Euro   |
| - zu Abs. 1 Nr. 5 (Umlage 7) | abzüglich (gerundet) | 3.713.768,00 Euro |
| - zu Abs. 1 Nr. 5 (Umlage 7) | zuzüglich (gerundet) | 61.388,00 Euro.   |

Sie wird als Rücklagenentnahme in den Haushalt eingebbracht.

(3) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d, 1e und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung sind, in vier Raten erhoben:

1. Rate	am 10.03.2026	in Höhe von	8.028.297,50 Euro,
2. Rate	am 10.06.2026	in Höhe von	8.028.297,50 Euro,
3. Rate	am 10.09.2026	in Höhe von	8.028.297,50 Euro,
4. Rate	am 10.12.2026	in Höhe von	8.028.297,50 Euro.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Nürnberg, 4. Dezember 2025

Zweckverband Verkehrsverbund  
Großraum Nürnberg  
Marcus König  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält **keine** genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Nürnberg, 4. Dezember 2025

Zweckverband Verkehrsverbund  
Großraum Nürnberg  
gez.  
Marcus König  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 16 der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Informationstechnik Franken" erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgestellt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	8.140,- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	8.400,- €
und dem Jahresergebnis von	- 260,- €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.140,- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	7.800,- €
und einem Saldo von	340,- €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0,- € 0,- € 0,- €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0,- € 0,- € 0,- €
d) und dem Saldo des Finanzaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	340,- €

ab.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

## § 4

Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Ergebnishaushalt wird eine Umlage von 8.140,- € festgesetzt. Eine Investitionsumlage für die neuen Verbandsmitglieder wird nicht mehr erhoben.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

## § 6

- Der Bestand an finanziellen Mitteln aus dem Ergebnishaushalt beträgt 1.010,00 €, da die Erträge des Vorjahres den Aufwand des Vorjahrs überschritten haben. Gemäß § 24 KommHV-Doppik werden die überschüssigen Mittel zur Deckung der Aufwendungen 2026 mit verwendet.
- Der Finanzmittelbestand am Ende des Jahres beträgt also 1.350,00 €.
- Auf die Erstellung einer Finanzplanung wird nach Art. 41 KommZG verzichtet.

## § 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fürth, 24. November 2025

Martin Walz  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Informationstechnik Franken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält **keine** genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Fürth, 24. November 2025

gez.  
Martin Walz  
Verbandsvorsitzender

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften  
Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bis zur 145. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., beide ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München  
ab der 146./158. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dr. Jörg Spennemann, Geschäftsbereichsleiter, Landratsamt Lindau (Bodensee), Dr. Andreas Habermann, Ministerialrat, Bayerische Staatskanzlei, Frank Ruckdäschel, Baudirektor, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
171. Aktualisierungslieferung, November 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 66343171,  
Onlineausgabe 173,75 €, Art.-Nr. 08254676  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung  
Bearbeitet von Dr. Gerhard Ecker, Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee) i. R., ehem. beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, unter Mitarbeit von Dr. Amadeus Hasl-Kleiber, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München, Dr. Stefan Barth, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Regensburg und Kathrin Barth, Richterin am Verwaltungsgericht, Regensburg  
84. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. November 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 66390084, Online-Ausgabe 173,75 €, Art.-Nr. 08251315  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Giehl/Adolph/Käß

#### Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern

Kommentar  
Sonder-Aktualisierung  
Denkhaus/Geiger  
Praxishandbuch zum Bayerischen Digitalgesetz (BayDiG)  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

#### Jagdrecht

Bundesjagdgesetz  
Bayerisches Jagdgesetz  
Ergänzende Bestimmungen  
Kommentar  
Begründet von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München, fortgeführt von Dr. Michael Pießkalla LL.M.Eur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München, Lehrbeauftragter an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer  
110. Aktualisierungslieferung, November 2025, 194,67 €, Art.-Nr. 66355110, JURION Onlineausgabe, 64,89 €, Art.-Nr. 08251668  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht  
Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke, Oberlandesanwalt, Landesanwaltschaft Bayern  
162. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand: 10. Oktober 2025, 540,00 €, Art.-Nr. 66136162, JURION Onlineausgabe, 180,00 €, Art.-Nr. 08250205  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Grove/Laudien

#### EU-HygienePaket

Vorschriftensammlung mit Glossar  
61. Aktualisierung, August 2025  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH